

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1764

Stiftung Franz Kaufmann, Feldbrunnen-St. Niklaus: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 20. April 1990 besteht mit Sitz in Feldbrunnen-St. Niklaus die Stiftung Franz Kaufmann (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 16. August 1991 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss § 3 der geltenden Stiftungsstatuten vom 27. Februar 2019 wie folgt: «Zweck der Stiftung ist die Einrichtung und der Betrieb eines Museums über die lokale Arbeits- und Wohnkultur in Räumlichkeiten, welche von der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zur Verfügung zu stellen sind.»

§ 9 der Stiftungsstatuten besagt Folgendes: «Wenn der statuierte Zweck unerreichbar wird, kann die Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung Franz Kaufmann verfügen. In diesem Fall fällt das verbleibende Stiftungsvermögen der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zu. Diese soll es im Sinne des Stifters einem geeigneten Projekt zukommen lassen.»

Gemäss der Jahresrechnung 2024 (per Stichtag 31. Dezember 2024) betrug die Bilanzsumme der Stiftung 46'105.79 Franken. Per 30. Juni 2025 verbleibt ein Stiftungsvermögen von 8'700.74 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 16. Juni 2025 hat der Stiftungsrat der Stiftung Franz Kaufmann beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zu überführen.

Mit Schreiben an die SASO vom 4. Juli 2025 beantragt der Stiftungsrat der Stiftung Franz Kaufmann die Auflösung der Stiftung. Zur Begründung führte der Stiftungsrat in diesem Schreiben und in einer vorgängigen Anfrage aus, dass das Museumsgebäude für den Museumsbetrieb ungeeignet sei, da es nicht für alle Menschen gut zugänglich sei und die ausgestellten Gegenstände durch Kälte und Feuchtigkeit Schäden nehmen würden. Zudem könnten keine interessierten Personen mehr für die Mitarbeit in der Betriebskommission gefunden werden. Aus diesen Gründen sei das Museum mangels Interesses und Engagement geschlossen. Die Mehrheit der Ausstellungstücke werde an andere Museen weitergegeben oder dem Archiv der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus übergeben. Am 1. Mai 2025 sei der von der Stiftung realisierte Themenweg Feldbrunnen eröffnet worden. Damit betrachte der Stiftungsrat den Stiftungszweck als erfüllt. Das Stiftungsvermögen betrage per 30. Juni 2025 8'700.74 Franken und sei damit praktisch aufgebraucht. Ein allfälliges verbleibendes Restvermögen solle der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zur Pflege und zum Unterhalt des Themenwegs übergeben werden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsstatuten nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 30. Juni 2025 wies die Stiftung ein Vermögen von 8'700.74 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich.

Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung den Stiftungszweck dauerhaft nicht mehr erreichen kann und die Stiftung daher aufzuheben ist. Das Restvermögen ist der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 4. Juli 2025 um Aufhebung der Stiftung Franz Kaufmann ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung Franz Kaufmann ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Stiftung Franz Kaufmann in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatorin (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Anita Panzer, von Zweisimmen, in Feldbrunnen.

- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: bei Gemeindeschreiberei Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen.
- 4.6 Die Liquidatorin hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz und des Berichts der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung Franz Kaufmann in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2025 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf frühestens ein Jahr nach dem Schuldenruf oder, sofern eine Bestätigung des Revisionsexperten vorliegt, drei Monate nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Stiftung Franz Kaufmann in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Franz Kaufmann in Liquidation, bei Gemeindeschreiberei Feldbrunnen-St. Niklaus,
Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen

Gebühr: Fr. 900.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Stiftung Franz Kaufmann in Liquidation, bei Gemeindeschreiberei Feldbrunnen-St. Niklaus,
Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen (**Einschreiben**, mit Rechnung)

Bargetzi Revisions AG, Ob. Steingrubenstrasse 36a, 4500 Solothurn (Revisionsstelle)